

Stand: 25.05.2026 01:56:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11429

"Gewässerschutz im Kulturlandschaftsprogramm 2025 II"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11429 vom 18.05.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Mia Goller, Paul Knoblach**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 13.03.2026

Gewässerschutz im Kulturlandschaftsprogramm 2025 II

Mit der Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ durch den Landtag wurde auch ein Fokus auf die Gewässer gelegt und es wurden endlich Gewässerrandstreifen unter Schutz gestellt. Zusätzlich soll durch Agrarumweltmaßnahmen der Schutz der Gewässer weiter verbessert und damit auch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie wirkt sich der Rückgang bei den Förderungen gemäß Agrarumweltmaßnahmen für Gewässerrandstreifen in Bayern aus (bitte unter Angabe der Mittelentwicklung seit 2019)? 3
2. Bis wann soll die Erfassung der Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung abgeschlossen werden (bitte Abschlussdatum für die noch ausstehenden Landkreise angeben)? 3
- 3.a) Wie werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gewässerrandstreifen im Eigentum des Freistaates Bayern an Gewässern 1. und 2. Ordnung genutzt (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile zu Nichtnutzung, Acker, Grünland, Auwald und Sonstigem)? 3
- 3.b) Wie werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gewässerrandstreifen, die im Eigentum des Freistaates Bayern, aber verpachtet sind, an Gewässern 1. und 2. Ordnung genutzt (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile zu Nichtnutzung, Acker, Grünland, Auwald und Sonstigem)? 4
- 3.c) Wie erfolgt die Kontrolle der Nutzung in den Gewässerrandstreifen sowohl der staatlichen als auch der privaten Flächen? 4
- 4.a) Wie erklärt sich die Aussage der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber (Pressemitteilung des StMELF vom 14.07.2025), es gäbe eine kontinuierliche Steigerung der Flächen (hier Gewässerrandstreifen), und das Gleichbleiben der Förderbeiträge angesichts der Tatsache, dass die Flächen der Kulturlandschaftsprogramm-Maßnahmen zum Gewässerschutz rückläufig sind? 4

4.b) Welche Agrarumweltmaßnahmen liegen dieser Aussage zugrunde?	5
Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 13.04.2026

- 1. Wie wirkt sich der Rückgang bei den Förderungen gemäß Agrarumweltmaßnahmen für Gewässerrandstreifen in Bayern aus (bitte unter Angabe der Mittelentwicklung seit 2019)?**

Dazu teilt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) Folgendes mit:

Die Intention der Fragestellung kann keinem Kontext eindeutig zugeordnet werden, z. B. der Entwicklung der Gewässerqualität, der Entwicklung der Fischpopulation, der Entwicklung der Insektenpopulation, der Entwicklung der Fördermittel oder der Entwicklung der Fördermaßnahmen.

Soweit sich die Frage auf die Entwicklung der Fördermaßnahmen aufgrund der Entscheidungen des Landtags im Kontext des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ beziehen sollte, ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben werden, nicht mehr als freiwillige Maßnahmen finanziell gefördert werden können.

So können z. B. seit dem gesetzlich verankerten Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im 5-Meter-Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen (GWR) keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden – weder im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) noch im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (K58, G20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR nun schon gesetzlich verboten ist und damit keinen freiwilligen Verzicht des Antragstellers mehr darstellt.

- 2. Bis wann soll die Erfassung der Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung abgeschlossen werden (bitte Abschlussdatum für die noch ausstehenden Landkreise angeben)?**

Die Veröffentlichung von abgeschlossenen Landkreisen erfolgt immer zum Stichtag 01.07. eines Jahres. Der nächste Stichtag für die Veröffentlichung der Kulisse ist folglich der 01.07.2026. Es ist geplant, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Begehungen in allen Landkreisen abgeschlossen sind und eine Vorabveröffentlichung der Kulisse erfolgt ist. Der aktuelle Veröffentlichungsstand kann dem Umweltatlas entnommen werden und entspricht der Meldung in der Stellungnahme zur Drs. 19/6814.

- 3.a) Wie werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gewässerrandstreifen im Eigentum des Freistaates Bayern an Gewässern 1. und 2. Ordnung genutzt (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile zu Nichtnutzung, Acker, Grünland, Auwald und Sonstigem)?**

3.b) Wie werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gewässerrandstreifen, die im Eigentum des Freistaates Bayern, aber verpachtet sind, an Gewässern 1. und 2. Ordnung genutzt (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile zu Nichtnutzung, Acker, Grünland, Auwald und Sonstigem)?

Die Fragen 3 a und 3 b werden gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Vorgaben aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG geben die Nutzung für Gewässerrandstreifen auch auf staatlichen Grundstücken vor. Eine garten- und ackerbauliche Nutzung ist somit ausgeschlossen.

3.c) Wie erfolgt die Kontrolle der Nutzung in den Gewässerrandstreifen sowohl der staatlichen als auch der privaten Flächen?

Die Kontrollen erfolgen i. d. R. anlassbezogen. Eine Unterscheidung zwischen staatlichen und privaten Flächen erfolgt nicht. Der Vollzug des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG obliegt insgesamt den Wasserrechtsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) nach Art. 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayNatSchG i. V. m Art. 63. Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Demzufolge wirken die Wasserwirtschaftsämter beim Vollzug des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG mit, sofern durch die Kreisverwaltungsbehörden eine fachliche Unterstützung angefordert wird. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht (tGA) erfolgen Kontrollen nach pflichtgemäßem Ermessen für Gewässerrandstreifen nur nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG wird keine anlasslose tGA durch die Wasserwirtschaftsämter durchgeführt.

Sofern für Flächen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG Ausgleichszahlungen über den Mehrfachantrag an Landwirte gezahlt werden, führen die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten (ÄELF) Verwaltungskontrollen, Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitorings sowie Vor-Ort-Kontrollen in Anlehnung an das InVeKoS durch.

4.a) Wie erklärt sich die Aussage der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber (Pressemitteilung des StMELF vom 14.07.2025), es gäbe eine kontinuierliche Steigerung der Flächen (hier Gewässerrandstreifen), und das Gleichbleiben der Förderbeiträge angesichts der Tatsache, dass die Flächen der Kulturlandschaftsprogramm-Maßnahmen zum Gewässerschutz rückläufig sind?

Dazu teilt das StMELF Folgendes mit:

Die Fragestellung zitiert die Aussage der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber nicht im richtigen Kontext. Die Aussage lautet wie folgt: „Schlicht falsch ist die Aussage, dass Gewässerrandstreifen und geförderte Blühflächen rückläufig seien. [...] Manche Maßnahmen aus dem Kulturlandschaftsprogramm wurden durch eine analoge Maßnahme bei den Ökoregelungen ersetzt.“

Es ist schwierig, eine strikte Trennung zwischen Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Biodiversität vorzunehmen. Z. B. kann eine Blühfläche einen Beitrag zum Gewässerschutz und ein Gewässerrandstreifen einen Beitrag zur Biodiversität leisten. Es steht dem Antragsteller frei, die KULAP-Maßnahme, die für ihn am besten passt

und möglich ist, auf seinen Flächen umzusetzen. Über beide Bereiche hinweg sind Steigerungen seit 2019 zu verzeichnen.

Weiterhin ist beim Wechsel der Förderperiode zu beachten, dass insbesondere die Einführung der EU-rechtlich vorgegebenen Öko-Regelungen eine Veränderung verursacht hat. Einzelne KULAP-Maßnahmen konnten in der ursprünglichen Form nicht weitergeführt werden bzw. standen in direkter Konkurrenz zu neuen Öko-Regelungen. Deswegen dürfen in dieser Betrachtung gleichwertige Maßnahmen bei den Öko-Regelungen nicht außer Acht gelassen werden.

4.b) Welche Agrarumweltmaßnahmen liegen dieser Aussage zugrunde?

Dazu teilt das StMELF Folgendes mit:

Für die Ermittlung der Flächenumfänge über beide Bereiche wurden folgende KULAP-Maßnahmen herangezogen: B28, B29, B30, B32, B33, B34, B41, B42, B43, B47, B48, B61, B62, B63, K14, K16, K17, K18, K32, K40, K42, K50, K51, K52, K54, K56, K58, K60, K61, K70, K72. Darüber hinaus sind auch noch die ÖR1 und ÖR5 zu berücksichtigen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————
Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.